

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz

Auf Grundlage der §§ 1, 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288 ff.) und des § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA 2002 S. 46 ff.) in den zz. geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz in seiner Sitzung am _____ die nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz vom 13.12.2024 beschlossen:

ARTIKEL 1

§ 4

Schließung und Entwidmung

wird wie folgt geändert:

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können entsprechend § 19 BestattG ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung). Besteht durch die Stadt Raguhn-Jeßnitz die Absicht der Schließung, so werden keine neuen Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt. Der Besuch und die Pflege der Gräber ist bis zum Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeiten weiterhin möglich.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Erd-, Urnengrabstätten oder Doppelwiesenurnengrabanlagen erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag und auf seine Kosten eine andere Erd- bzw. Urnengrabstätte oder Wiesengrabanlage zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten sowie die in Erd-, Urnengrabstätten oder Doppelwiesenurnengrabanlagen Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Raguhn-Jeßnitz in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Zu den übernommenen Kosten der Stadt Raguhn-Jeßnitz zählt nicht der Neuerwerb einer Grabstätte inkl. evtl. Neugestaltung der Grabumrandung sowie Bepflanzung o. ä., sondern nur das Umbetten von einer Grabstätte in eine andere Grabstätte. Die Kosten für den Neuerwerb einer Grabstätte sind von dem Nutzungsberechtigten zu tragen. Umbettungen sind bei Beisetzungen in anonymen Urnengemeinschaftsanlagen oder Einzelwiesenurnengrabanlagen nicht möglich. Die Urnen verbleiben auf dem jeweiligen zu schließenden Friedhof oder Friedhofsteil.

- (5) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Erd-, Urnengrabstätte oder Doppelwiesenuarnengrabanlage erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (6) **Geschlossen** sind die folgenden **Friedhöfe bzw. Trauerhallen** in den Ortschaften:
- Ortschaft Stadt Jeßnitz (Anhalt): Friedhof und Trauerhalle Roßdorf
 - Ortschaft Schierau: Trauerhalle Möst, Friedhof und Trauerhalle Niesau, Trauerhalle Schierau
 - Ortschaft Stadt Raguhn: Friedhof und Trauerhalle Kleckewitz
 - Ortschaft Thurland: Friedhof und Trauerhalle Kleinleipzig
 - Ortschaft Tornau v. d. Heide: Friedhof und Trauerhalle Hoyersdorf, Trauerhalle Tornau v. d. Heide.

§ 19 Doppelwiesenuarnengräber

wird in den **Absätzen 6 und 7** wie folgt geändert:

- (6) Das Anlegen von individuellen Pflanzbeeten, die Pflanzung von Bäumen, Sträuchern u. a. ist nicht gestattet. Das Ablegen von Grabschmuck ist ausschließlich auf der dafür ausgewiesenen Ablagefläche möglich. Das Ablegen von Grabschmuck, Blumen, Pflanzen u. a. auf der Grundplatte der Stele und auf den liegenden Grabmalen; sog. „Gruftplatten“ ist nicht zulässig.
- (7) Die Stadt Raguhn-Jeßnitz ist berechtigt, vertrocknete Pflanzen, Pflanzschalen und verwitterten Grabschmuck von der Ablagefläche und den Stelen bzw. „Gruftplatten“ zu entfernen.

§ 29 Trauerhallen

wird wie folgt um **Absatz 3** erweitert:

- (3) Die folgenden Friedhofshallen sind geschlossen:
- Trauerhalle Roßdorf
 - Trauerhalle Möst
 - Trauerhalle Niesau
 - Trauerhalle Schierau
 - Trauerhalle Kleckewitz
 - Trauerhalle Kleinleipzig
 - Trauerhalle Hoyersdorf
 - Trauerhalle Tornau v. d. Heide.

ARTIKEL 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz vom 13.12.2024 tritt zum Monatsersten des Tages nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Raguhn-Jeßnitz,

Ort, Datum

Siegel

Loth

Bürgermeister